



13

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Per Postzustellungsurkunde

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010

INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON

TEL +49 30 18615 0

FAX +49 30 18615 7010

E-MAIL buero-ivb1@bmwi.bund.de

AZ

DATUM Berlin, 26. April 2021

BETREFF Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

HIER Widerspruchsbescheid zum Bescheid vom [REDACTED] Az.: [REDACTED]

BEZUG Ihr Schreiben vom [REDACTED] eingegangen per Telefax am [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dietz,

mit Schreiben vom [REDACTED], per Telefax eingegangen am [REDACTED] erhoben Sie
Widerspruch gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom
[REDACTED], AZ [REDACTED].

Auf Ihren Widerspruch ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird keine Gebühr festgesetzt.

I.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Seite 3 von 3 des Bundesberggesetzes, das die Zulassung von Hauptbetriebsplänen regelt, obliegt jedoch den Bundesländern.

Wir weisen darauf hin, dass Auszüge aus dem begehrten Hauptbetriebsplan unter <https://www.group.rwe/nachbarschaft/nachbarschaftsinformationen/hauptbetriebsplan-tagebau-garzweiler> abrufbar sind.



2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Mit Schreiben vom [REDACTED] beantragten Sie den Hauptbetriebsplan des Tagebau Garzweiler II. Auf unsere Nachfrage vom [REDACTED] teilten Sie am [REDACTED] mit, dass Sie Ihren Antrag auf den aktuellen Hauptbetriebsplan bezögen; d.h. den, der seit dem 01.01.2021 gültig sei. Am [REDACTED] teilten wir mit, dass dieser Hauptbetriebsplan dem BMWi nicht vorliegt und benannten die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Stelle. Am [REDACTED] baten Sie um einen formalen Ablehnungsbescheid. Dieser erging am [REDACTED]

Gegen diesen Bescheid haben Sie zunächst mit E-Mail vom [REDACTED] Widerspruch erhoben. Sie wurden mit E-Mail vom [REDACTED] darüber informiert, dass Ihre E-Mail der für den Widerspruch erforderlichen Schriftform nicht genügt und dass dieser schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden muss (vgl. § 70 Abs. 1 VwGO). Sie legten Ihren Widerspruch daraufhin am [REDACTED] per Fax ein. Ferner wurden Sie darüber informiert, dass das BMWi Ihren Widerspruch als Widerspruch gegen den Bescheid vom [REDACTED] zum Aktenzeichen [REDACTED] versteht.

II.

1. Der per Fax im BMWi am [REDACTED] eingegangene Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Sie beziehen sich darauf, dass ein Berufen auf Landesrecht nicht möglich wäre und Bundesrecht Anwendung finden müsse. Hierzu führen Sie u.a. an, dass es sich bei dem Kohleausstiegsgesetz um ein gemeinsames Gesetz des BMU und des BMWi handle und das Umweltbundesamt die zuständige Behörde für Tagebaue wäre. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum Bundesrecht für Unternehmen gelte, aber die Veröffentlichungspflicht des angefragten Dokuments aufgrund von Landesgesetzen ausgesetzt sei.

Es wird auf die Begründung des Ausgangsbescheids Bezug genommen. In unserem Bescheid vom [REDACTED] wurde ausgeführt, dass der aktuelle Hauptbetriebsplan dem BMWi nicht vorliegt. Die von Ihnen vorgebrachte Argumentation führt zu keinem anderen Ergebnis. Zutreffend wurde Ihr Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes geprüft. Nach § 1 Absatz 2 UIG gilt dieses Gesetz für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Verwaltungsvollzug